

Ra. Steffen Brück

Der Autor ist selbständiger Rechtsanwalt in Berlin-Pankow, hat die Fachanwaltskurse Sozialrecht und Medizinrecht absolviert.

Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im Deutschen Anwaltsverein, Telefon:030-47596196oder 030-64095534.

Ohne Geld zum Anwalt? Geht das? Teil I: Beratungshilfe

Das Beratungshilfegesetz sichert Menschen mit niedrigem Einkommen gegen eine geringe Eigenleistung Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb des gerichtlichen Verfahrens zu. Beratungshilfe kann derjenige erhalten, welchem im gerichtlichen Verfahren auch Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung erhalten würde. Sie gehen daher zum zuständigen Amtsgericht (z.B. Pankow- Weißensee) und beantragen dort schriftlich unter Darlegung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen, Vermögen, Wohnkosten, Unterhaltsleistungen, besondere Belastungen) Beratungshilfe. Die Angaben sind glaubhaft zu machen und zu belegen, z.B. durch Einkommensbescheinigungen, Mietvertrag, Kontoauszüge. Die Anträge erhalten sie beim Amtsgericht oder beim Rechtsanwalt. Dieser kann auch nachträglich Beratungshilfe beantragen.

Wichtig ! Vermögen ist nur einzusetzen, soweit dieses zumutbar ist, also nicht bei Vermögen, welches man zum Familienunterhalt oder für die berufliche Existenz braucht. Auch das Eigenheim ist daher geschützt. Soweit man im Besitz einer Rechtsschutzversicherung ist oder Anspruch auf Beratung durch eine Organisation hat, sind diese Möglichkeiten in der Regel in Anspruch zu nehmen.

Beratungshilfe erhält man in vielen Bereichen des täglichen Lebens, so im Zivilrecht (z.B. Kauf, Miete, Schadensersatz, Streit mit dem Nachbarn, familienrechtliche Streitigkeiten, Erbrecht), im Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht (Wohngeld, Bausachen, Wehr- und Zivildienst), im Sozialrecht (Rente, Schwerbehinderung, Arbeitslosengeld) und im Verfassungsrecht. Besonders hervorzuheben ist die Hilfe bei der Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens zu Vorbereitung der Verbraucherinsolvenz.

Beratungshilfe bedeutet in diesen Bereichen nicht nur mündliche oder schriftliche Beratung, sondern auch Vertretung im außergerichtlichen Bereich. Der „böse“ Brief vom Anwalt ist daher auch davon umfasst. Anderes gilt im Bereich strafbarer Handlung oder bei Ordnungswidrigkeiten (Geschwindigkeitsverstoß). Hier wird nur beraten, Vertretung und Verteidigung werden von der Beratungshilfe nicht umfasst.

[zurück zur Website Rechtsanwalt Dr.Steffen Brück](#)